

B e k a n n t m a c h u n g

Das endgültige Wahlergebnis der Ortsratswahl am 13.09.2026 in der **Ortschaft Oldershausen** ist vom Gemeindevahlausschuss in seiner Sitzung am 17.09.2026 wie folgt ermittelt worden:

Zahl der Wahlberechtigten	177
Zahl der Wähler/innen	134
Ungültige Stimmzettel	4
Gültige Stimmzettel	130
Gültige Stimmen	381
Zahl der Sitze	5

Die gültigen Stimmen und Sitze verteilen sich wie folgt auf die Parteien/Wählergruppen:

Wählergruppe „Gemeinsame Ortsratsliste Oldershausen“ (Bewerber/innen: 246 Stimmen/ Liste: 79 Stimmen)	325 Stimmen	4 Sitze
Alternative für Deutschland (AFD) (Bewerber/innen: 51 Stimmen/Liste: 5 Stimmen)	51 Stimmen	1 Sitz

Folgende Bewerber/innen sind nach der endgültigen Feststellung des Wahlergebnisses als Mitglieder des Ortsrats Oldershausen gewählt worden:

Wählergemeinschaft Oldershausen

A F D

Personenwahl (§ 36 Abs. 5 NKWG) 3 Sitze

- | | |
|----------------------------|-------------|
| 1. von Oldershausen, Thyra | 114 Stimmen |
| 2. Wende, Martin | 45 Stimmen |
| 3. Ropeter, Jens | 37 Stimmen |

Personenwahl (§ 36 Abs. 5 NKWG) 1 Sitz

- | | |
|----------------------------|------------|
| 1. Berlitz, Rolf-Alexander | 51 Stimmen |
|----------------------------|------------|

Listenwahl (§ 36 Abs. 6 NKWG) 1 Sitz

- | |
|--------------------|
| 1. Papenfuss, Ingo |
|--------------------|

Listenwahl (§ 36 Abs. 6 NKWG) 0 Sitz

-entfällt-

Folgende Bewerber/innen sind Ersatzpersonen für die Wählergemeinschaft Oldershausen in der angegebenen Reihenfolge:

Personenwahl (§ 38 Abs. 2 NKWG)

- | |
|---------------------------|
| 1. Naumann-Probst, Birgit |
|---------------------------|

19 Stimmen

Listenwahl (§ 38 Abs. 3 NKWG)

Naumann-Probst, Brigit

Nach § 46 des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.01.2014 (Nds. GVBl. S. 35), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. Juni 2021 (Nds. GVBl. S. 368) besteht die Möglichkeit, gegen die Gültigkeit der Wahl Einspruch (Wahleinspruch) einzulegen mit der Begründung, dass die Wahl nicht den gesetzlichen Vorschriften entsprechend vorbereitet oder durchgeführt worden ist oder in unzulässiger Weise in ihrem Ergebnis beeinflusst wurde. Einspruchsberechtigt sind:

- jede in dem jeweiligen Wahlgebiet wahlberechtigte Person,
- jede Partei oder Wählergruppe, die für die betreffende Wahl einen Wahlvorschlag eingereicht hat,
- die für die betreffende Wahl zuständige Wahlleitung,
- die für das jeweilige Wahlgebiet zuständigen Kommunalaufsichtsbehörden,
- die Landeswahlleiterin oder der Landeswahlleiter.

Der Wahleinspruch ist bei der für das Wahlgebiet zuständigen Wahlleitung innerhalb von 2 Wochen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses mit Begründung schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift zu erklären. Der Wahleinspruch hat keine aufschiebende Wirkung.

(Johannes Sroka)